

# Gemeindeabstimmung vom 26. und 27. November 2016

## BOTSCHAFT

des Stadtrates an die Gemeinde  
betreffend

**LEISTUNG UND FINANZIERUNG EINER EINMALIGEN ÜBERGANGS-  
EINLAGE VON FR. 2,5 MIO. FÜR DIE MITARBEITENDEN DER  
STADTVERWALTUNG, ALS AUSGLEICH FÜR DIE WIRTSCHAFTLI-  
CHEN NACHTEILE DES WECHSELS VOM LEISTUNGS- INS BEI-  
TRAGSPRIMAT BEI DER STIFTUNG PENSIONS-KASSE DER STADT  
LANGENTHAL**

## Inhaltsübersicht

Das Wichtigste in Kürze.....	3
1. Ausgangslage .....	7
2. Vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat.....	9
2.1 Das Leistungsprimat .....	9
2.2 Das Beitragsprimat .....	11
2.3 Exkurs: Das Duoprimat.....	12
2.4 Unterschiede der Primat im Überblick .....	13
2.5 Gründe für den Primatwechsel .....	14
2.6 Eckwerte des neuen Pensionskassenreglements der Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal .....	16
2.6.1 Gleichwertiges Rentenziel.....	16
2.6.2 Höheres Zielrücktrittsalter.....	17
2.6.3 Versicherter Lohn.....	17
2.6.4 Beiträge.....	18
2.6.5 Wahl der Sparvariante (ab 1. Januar 2018).....	18
2.6.6 Alternative Vorsorgepläne (ab 1. Januar 2018) .....	19
3. Einmalige Übergangseinlage.....	19
3.1 Einleitung .....	19
3.2 Höhe der einmaligen Übergangseinlage.....	20
3.3 Gutschriften für die versicherten Personen der einzelnen Arbeitgeberschaften .....	21
3.4 Leistung der einmaligen Übergangseinlage als moralische Verpflichtung.....	22
3.5 Autonomer Entscheid der Stadt Langenthal als angeschlossene Arbeitgeberin.....	22
3.6 Leistung und Gutschrift der einmaligen Übergangseinlage.....	22
3.7 Finanzierung der einmaligen Übergangseinlage .....	23
4. Beratungen im Stadtrat.....	23
5. Gemeindebeschluss .....	23

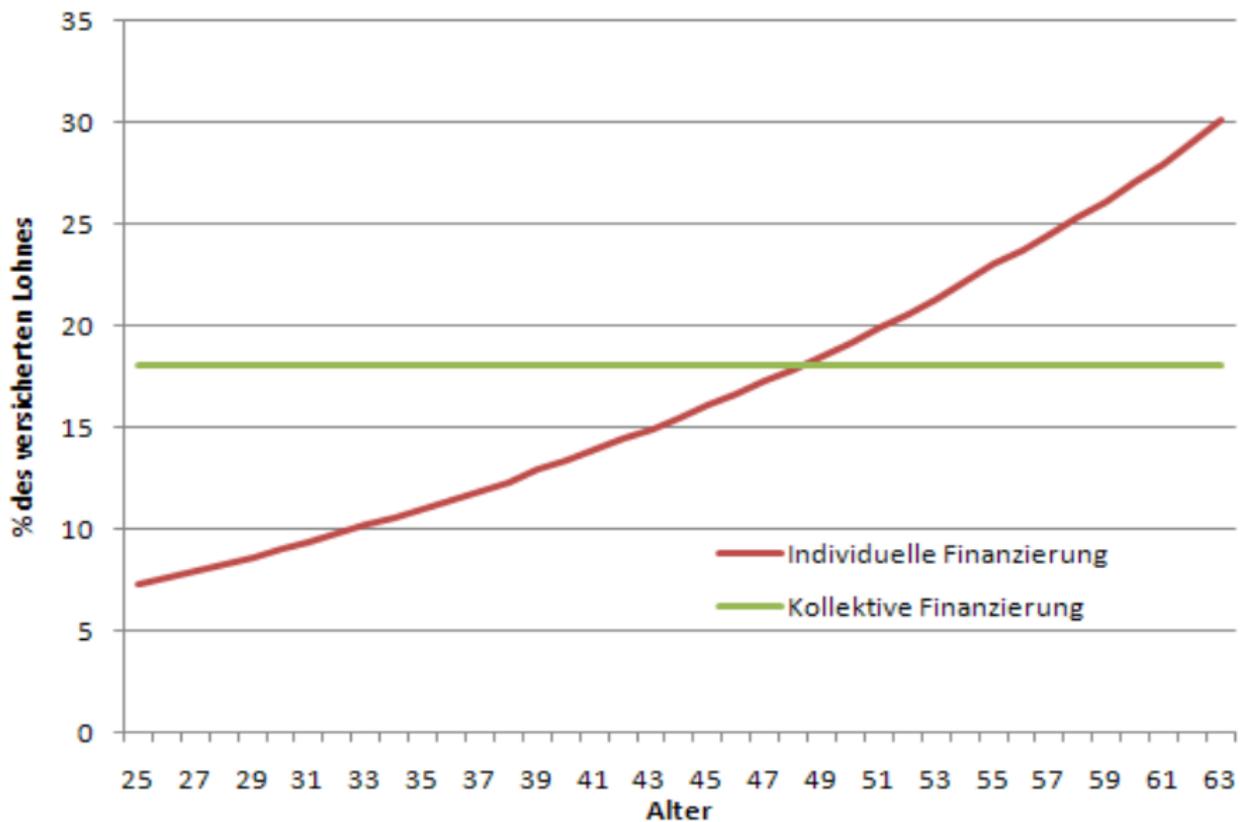
Sehr geehrte Stimmbürgerinnen  
Sehr geehrte Stimmbürger

Sie finden nachfolgend im grau hinterlegten Text das Wichtigste zur Vorlage über die Leistung und Finanzierung einer einmaligen Übergangseinlage von Fr. 2,5 Mio. für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung, als Ausgleich für die wirtschaftlichen Nachteile des Wechsels vom Leistungs- ins Beitragsprimat bei der Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal. Ab Seite 7 sind die Erläuterungen im Detail dargestellt.

## Das Wichtigste in Kürze

- **Rechtliche Verselbstständigung der städtischen Pensionskasse:** Die Stimmberechtigten der Stadt Langenthal genehmigten anlässlich der Gemeindeabstimmung vom 27. und 28. September 2014 die Auslagerung der städtischen Pensionskasse und deren Überführung in eine rechtlich verselbstständigte Vorsorgeeinrichtung, in die Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal, auf den 1. Januar 2015. Dieser Stiftung sind zusammen mit der Stadt Langenthal 22 Arbeitgebende angeschlossen. Im Rahmen dieser rechtlichen Auslagerung wurde das bis dahin geltende städtische Pensionskassenreglement aufgehoben und durch ein gleichlautendes Reglement der Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal ersetzt. Die rechtliche Auslagerung der städtischen Pensionskasse per 1. Januar 2015 führte für die Versicherten zu keinen Änderungen.
- **Vom Leistungs- zum Beitragsprimat:** Im Jahr 2015 erarbeitete der Stiftungsrat ein neues Pensionskassenreglement, welches **für die Altersleistungen neu das Beitragsprimat** (bisher: Leistungsprimat) und für die **Risikoleistungen (Tod und Invalidität) das Leistungsprimat** vorsieht (sogenanntes Duoprimat). Der Grund für den Wechsel im Bereich der Altersleistungen hängt mit den unterschiedlichen Systemen und der damit verbundenen Finanzierung der beiden Primat zusammen: Im Leistungsprimat wird eine Rente in Prozenten des letzten versicherten Lohnes versprochen - entsprechend muss die Finanzierung sichergestellt sein, auch wenn sich die Parameter (Anlagemöglichkeiten der Kapitalien, verlängerte Lebenserwartung etc.) ändern. Das Leistungsprimat ist deshalb nachhaltig nur mit sehr grossem finanziellem Aufwand finanzierbar. Im Beitragsprimat dagegen spart jede/r Versicherte zusammen mit seinem/ihrem Arbeitgebenden (und den Zinsen des Sparkapitals) sein individuelles Sparkapital an, das im Zeitpunkt der Pensionierung mit dem Umwandlungssatz multipliziert wird. Daraus ergibt sich die Höhe der Rente. Der angestrebte Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat betrifft nur die Altersrente. Die Risikoleistungen für Tod und Invalidität verbleiben im solidarisch finanzierten Leistungsprimat (= Duoprimat).

- **Voraussetzung des Primatwechsels:** Das neue Pensionskassenreglement wurde vom Stiftungsrat der Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal genehmigt und wird per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt, sofern die Stadt Langenthal als grösste angeschlossene Arbeitgeberin der Leistung und Finanzierung der einmaligen Übergangseinlage in der Höhe von Fr. 2,5 Mio. für die sich aus dem Primatwechsel ergebenden wirtschaftlichen Nachteile für die Arbeitnehmenden der Stadt zustimmt.
- **Die wirtschaftlichen Nachteile als Folge des Primatwechsels für die Arbeitnehmenden der Stadt:** Bei einem Systemwechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat ergeben sich für die aktiv versicherten Arbeitnehmenden wirtschaftliche Nachteile, und zwar wegen den unterschiedlichen **Finanzierungssystemen** der beiden Primate.
  - Im neuen **Beitragsprimat** gilt wie erwähnt der **individuelle Sparprozess:** Jede/r Arbeitnehmende und sein/ihre Arbeitgeberschaft bezahlen Beiträge in das Altersvorsorgesystem ein, die der/dem Arbeitnehmenden individuell auf ihrem/seinem Sparkonto gutgeschrieben werden (gemäss der roten Linie in der unten stehenden Grafik).
  - Im Leistungsprimat gilt dagegen der **kollektive Sparprozess:** Die/der Arbeitnehmende und seine/ihre Arbeitgeberschaft leisten Beiträge in das Altersvorsorgesystem gemäss der grünen Linie in der nebenstehenden Grafik (= altersunabhängige Summe der Beiträge von 8.5% [Arbeitnehmende/r] und 11% [Arbeitgebende/r]). Bis ca. zum Alter 49 des/der Arbeitnehmenden ist die Summe der Arbeitnehmenden- und der Arbeitgebendenbeiträge zur Finanzierung des Rentenleistungsziels zu hoch: Ausreichen würden Beiträge entlang der roten Linie. Der überschüssige Beitragsteil (= Differenz zwischen roter und grüner Linie im gleichen Alter) wird **in einem komplizierten Umverteilungsverfahren zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen von Arbeitnehmenden verwendet, die neu pensioniert werden oder dies bereits sind.** Ab ca. dem Alter 49 des/der Arbeitnehmenden reichen die Beiträge gemäss der grünen Linie für die/den Arbeitnehmenden nicht mehr aus, um ihr/sein Rentenleistungsziel zu finanzieren. Der/die Arbeitnehmende ist deshalb darauf angewiesen, dass ein Teil der Beitragsleistungen der jüngeren Beitragszahlenden zu seinen/ihren Gunsten umverteilt wird. Genau diese Umverteilung führt dazu, dass **bei einem Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat diejenigen versicherten Personen "abgestraft" werden, welche ca. 49 Jahre alt oder älter sind, weil sie während früherer Jahre solidarische Beiträge zu Gunsten der älteren Versicherten leisteten und wegen der Umstellung auf die individuelle Finanzierung im Beitragsprimat nun selber nicht mehr in den Genuss der solidarischen Beiträge der jüngeren Versicherten kommen.** Die einmalige Übergangseinlage deckt diese Ungerechtigkeit ab.



■ **Höhe der einmaligen Übergangseinlage für die Arbeitnehmenden der Stadt:** Es ist vorgesehen, dass die der Pensionskasse der Stadt Langenthal angeschlossenen Arbeitgebenden eine einmalige individuelle Übergangseinlage für jede Person leisten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements versichert ist und aus dem Systemwechsel den beschriebenen wirtschaftlichen Nachteil erfährt. Die einmalige Übergangseinlage ist so bemessen, dass sie, im Sinne einer Vergleichsrechnung am Tag vor dem Inkrafttreten des neuen Pensionskassenreglements, zusammen mit dem Altersguthaben, den Sparbeiträgen und dem Projektionszins im neuen System zu einer Altersrente führt, die derjenigen entspricht, die sich nach dem bisherigen System im Rücktrittsalter 63 ergeben würde. Die Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal berechnete auf Mutationsbasis vom 30. April 2016 die einmalige Übergangseinlage, welche die Stadt Langenthal für ihre Arbeitnehmenden entrichten muss, auf Fr. 2'382'000.00. Die effektiv zu leistende einmalige Übergangseinlage wird nach Berücksichtigung aller Mutationen per 31. Dezember 2016 berechnet und wird daher leicht abweichen.

■ **Einmalige Übergangseinlage nur für die Arbeitnehmenden der Stadt Langenthal:** Jede der Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal angeschlossene Arbeitgeberschaft leistet die einmalige Übergangseinlage, sofern sie sich dazu entschliesst (siehe Seite 6, 2. Lemma), nur für ihre eigenen Arbeitnehmenden und nicht für Arbeitnehmende anderer der Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal angeschlossener Arbeitgebenden.

- **Moralische Verpflichtung zur Leistung der einmaligen Übergangseinlage:** Rechtlich besteht für die Arbeitgebenden keine Verpflichtung zur Leistung einer einmaligen Übergangseinlage. Es ist aber in Erinnerung zu rufen, dass mit der einmaligen Übergangseinlage eine durch den Systemwechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat bedingte Ungerechtigkeit ausgeglichen werden soll: Die älteren Arbeitnehmenden, deren Sparbeiträge im kollektiven Sparprozess im Laufe der Jahre zur Finanzierung der Renten der mittlerweile pensionierten Mitarbeitenden verwendet wurden, müssen mit dem Systemwechsel eine Leistungseinbusse hinnehmen. Das ist - betreffend die Stadt Langenthal - umso einschneidender, weil sehr viele Arbeitnehmende der Stadt Langenthal sehr langjährige Mitarbeitende sind, also im solidarischen Finanzierungssystem sehr lange "auch für ältere Mitarbeitende" Beitragsleistungen erbracht haben. Es besteht deshalb eine moralische Verpflichtung, diese Ungerechtigkeit mittels einer einmaligen Übergangseinlage auszugleichen.
- **Autonomer Entscheid der Stadt Langenthal als angeschlossene Arbeitgeberin:** Jede der 22 der Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal angeschlossenen Arbeitgeberschaften entscheidet autonom, ob und in welchem Umfang sie eine einmalige Übergangseinlage leisten will. Der Stiftungsrat der Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal entschied, dass sie den Primatwechsel nur vollziehen wird, wenn die einmalige Übergangseinlage für ihre versicherten Arbeitnehmende durch die Stadt Langenthal geleistet wird, weil die Stadt die Arbeitgeberin mit den zahlenmässig am meisten Arbeitnehmenden ausmacht.
- **Finanzierung der einmaligen Übergangseinlage:** Mit dem Entscheid, die einmalige Übergangseinlage im Jahr 2017 der Arbeitgeberbeitragsreserve gutzuschreiben, wird ein Nachkredit in der Höhe von Fr. 2,5 Mio. zu Lasten der Erfolgsrechnung 2016 notwendig, zu dessen Bewilligung die Stimmberechtigten zuständig sind. Die Ausgabe ist in der vorgesehenen Höhe im Anhang zum gültigen Finanzplan 2017 – 2021 berücksichtigt.
- **Die Eckwerte des neuen Pensionskassenreglements:** Sie finden in Ziff. 2.6 die Eckwerte des neuen Pensionskassenreglements der Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal kurz dargestellt. Die Angaben haben jedoch nur informativen Charakter. Gegenstand dieser Vorlage ist einzig die Leistung und Finanzierung der einmaligen Übergangseinlage.
- **Beratungen im Stadtrat vom 12. September 2016:** Der Stadtrat befasste sich an seiner Sitzung vom 12. September 2016 mit der Vorlage. Er beantragt Ihnen mit 38 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen, bei 0 Enthaltungen, dem Beschluss am Ende dieser Botschaft zuzustimmen.

## 1. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Stadt Langenthal genehmigten anlässlich der Gemeindeabstimmung vom 27. und 28. September 2014 die Auslagerung der städtischen Pensionskasse und deren Überführung in eine rechtlich verselbstständigte Vorsorgeeinrichtung, in die Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal, auf den 1. Januar 2015. Im Rahmen dieser Auslagerung wurde das bis dahin geltende städtische Pensionskassenreglement aufgehoben und durch ein gleichlautendes Reglement der Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal ersetzt. Die rechtliche Auslagerung per 1. Januar 2015 führte für die Versicherten damals zu keinen Änderungen.

Seit 1. Januar 2015 sind somit - gestützt auf das Personalreglement und gestützt auf den bereits vorbestandenen Anschlussvertrag der Stadt Langenthal mit der städtischen Pensionskasse - für die Mitarbeitenden der Stadt Langenthal folgende Bestimmungen massgebend:

- Das Pensionskassenreglement der Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal (in Kraft ab 1. Januar 2015).
- Das städtische Personalreglement: Art. 27 Abs. 1 legt fest, dass die Angestellten der Stadt bei der Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität versichert sind. Gemäss Art. 27 Abs. 2 Personalreglement richten sich die Versicherungsbedingungen nach den Reglementen der Stiftung. Weiter finden sich in den Art. 57 bis 59 des Personalreglementes Bestimmungen zur ordentlichen, der aufgeschobenen und der vorzeitigen Pensionierung von städtischen Angestellten.
- Der Anschlussvertrag zwischen der Pensionskasse der Stadt Langenthal (neu: Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal) und der Einwohnergemeinde Langenthal vom 28. Mai 1997 ist ebenfalls Grundlage für die rechtliche Beziehung zwischen der Pensionskasse als Versicherungsgeberin und der Stadt Langenthal als Versicherungsnehmerin.

Laut Art. 5 des geltenden Pensionskassenreglements der Stiftung vom 1. Januar 2015 kann der Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Ansprüche der Destinatäre jederzeit die Bestimmungen des Pensionskassenreglements ändern.

Aufgrund einer umfassenden Prüfung der heutigen Vorsorgelösung, namentlich in Bezug auf die Finanzierbarkeit der versprochenen Leistungen, traf der Stiftungsrat bereits im Jahr 2015 den Grundsatzentscheid, den Systemwechsel vom heutigen Leistungs- ins Beitragsprimat zu vollziehen und das Pensionskassenreglement entsprechend anzupassen.

In der Folge prüfte der Stiftungsrat verschiedene Modelle und erarbeitete ein **neues Pensionskassenreglement, welches für die Altersleistungen das Beitragsprimat und für die Risikoleistungen (Tod und Invalidität) das Leistungsprimat vorsieht (sogenanntes Duoprimat)**. Das neue Pensionskassenreglement wurde vom Stiftungsrat genehmigt und wird per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt, sofern die Stadt Langenthal als grösste angeschlossene Arbeitgeberin der Leistung und Finanzierung der einmaligen Übergangseinlage für die sich aus dem Primatwechsel ergebenden Nachteile (siehe Ziff. 3.) zustimmt.

Der Systemwechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat führt bei einer Vielzahl von versicherten Arbeitnehmenden der Stadt Langenthal zu einer Verschlechterung der Ansprüche im Zeitpunkt des Systemwechsels, weil **das bisherige Leistungsprimat auf einer solidarischen Finanzierung** basierte und **das neue Beitragsprimat eine individuelle Finanzierung** vorsieht (für die Einzelheiten dazu siehe Ziff. 2.1 und 2.2). Diese Konsequenz wird mit der Leistung einer einmaligen Übergangseinlage durch die Arbeitgeberin Stadt für ihr Personal vermieden.

Aus dem Primatwechsel der Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal ergibt sich für die Stadt folgender Handlungsbedarf:

- **Leistung und Finanzierung einer Einmalige Übergangseinlage für die versicherten Arbeitnehmenden der Stadt Langenthal** (nicht: der versicherten Arbeitnehmenden der übrigen der Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal angeschlossenen Arbeitgeber/innen) **in der Höhe von Fr. 2,5 Mio.** (siehe Ziff. 3.).
- **Anpassung von Bestimmungen im städtischen Personalreglement:** Aufgrund des Anschlussvertrages ist die Stadt Langenthal an den versicherungsrechtlichen Rahmen gebunden, welchen die Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal in ihrem Reglement festlegt. Deshalb müssen im städtischen Personalreglement die bestehenden Bestimmungen zur ordentlichen, zur aufgeschobenen und zur vorzeitigen Pensionierungen angepasst werden, damit am vorgesehenen Systemwechseldatum vom 1. Januar 2017 keine Widersprüche zwischen dem städtischen Personalreglement und dem Reglement der Stiftung Pensionskasse Stadt Langenthal entstehen. Der Stadtrat stimmte den Anpassungen im Personalreglement an der Stadtratssitzung vom 12. September 2016 unter dem Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten dieser Vorlage hier zustimmen, zu.

**Hinweis:** Das Projekt der Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal sieht, nachgelagert an den Primatwechsel für die Altersleistungen, eine Senkung des technischen Zinssatzes von derzeit 3.5% auf 2.5% vor. Im Gegenzug wird das Zielrentenalter von 63 Jahren auf 65 Jahre für Frauen und Männer erhöht. **Dadurch können finanzielle Stützungsmaßnahmen der angeschlossenen Arbeitgebenden betreffend den Deckungsgrad der Pensionskasse vermieden werden.**

## 2. Vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat<sup>1</sup>

### 2.1 Das Leistungsprimat

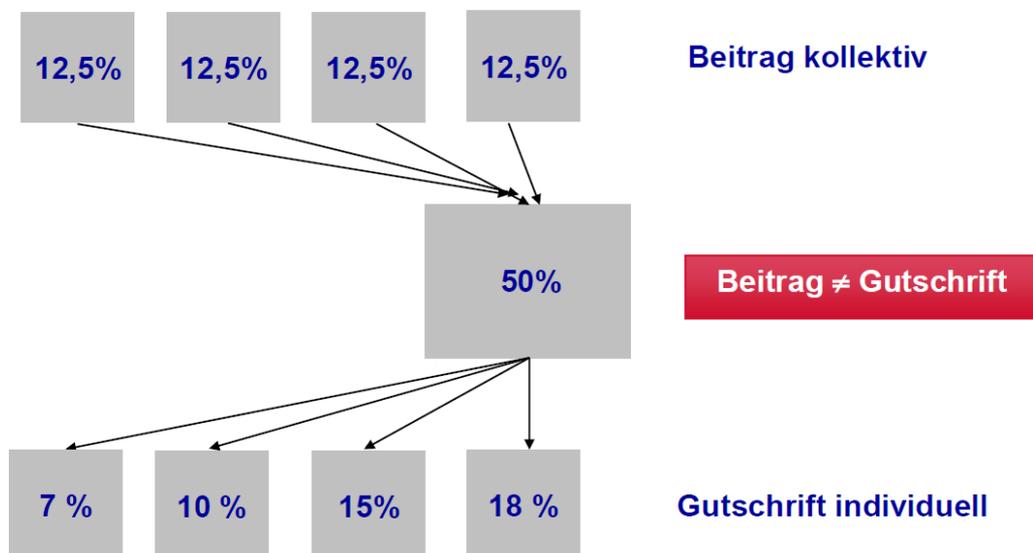
Beim heute gültigen Leistungsprimat wird die Altersrente in festen Prozenten des versicherten letzten Lohns festgelegt: Art. 46 des geltenden Pensionskassenreglements verspricht den Arbeitnehmenden der Stadt Langenthal sowie der weiteren der Stiftung Pensionskasse Stadt Langenthal angeschlossenen Arbeitgebenden bei einer vollen Versicherungsdauer eine Altersrente in der Höhe von 60% des letzten versicherten Lohnes. Werden die Löhne erhöht, erfolgt folglich automatisch auch eine Anpassung der künftigen Renten. Allerdings müssen diese erhöhten künftigen Renten durch sogenannte Nachzahlungen von den Arbeitnehmenden und den Arbeitgebenden gemeinsam nachfinanziert werden. Voraussetzung der Erreichung des Leistungsversprechens gemäss Art. 46 ist, dass die versicherte Person einerseits die gesamte Versicherungsdauer in der Pensionskasse verbrachte – was im heutigen Arbeitsmarkt sehr selten ist – oder andererseits beim Eintritt den vollen Einkaufsbetrag entrichten kann und sämtliche Lohnerhöhungen stets nachbezahlt wurden. Mit dem Leistungsversprechen gemäss Art. 46 des geltenden Pensionskassenreglementes herrscht hohe Transparenz bezüglich der künftigen Vorsorgeleistungen. Das unbedingte Leistungsversprechen begründet aber auch einen hohen Finanzierungsdruck bei der Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal, damit das Leistungsversprechen auch tatsächlich einhalten werden kann. Zudem wird bei einem Stellenwechsel die Freizügigkeitsleistung auf Grund der Barwerttabelle nach versicherungstechnischen Grundsätzen ermittelt, was durch die Versicherte oder den Versicherten nur schwer nachvollziehbar ist.

---

<sup>1</sup> Die Erläuterungen zu Kapitel 2 fassen auf den durch die Stiftung der Pensionskasse der Stadt Langenthal zur Verfügung gestellten Unterlagen und werden hier teils wörtlich übernommen.

Der Finanzierungsbedarf richtet sich, wie erwähnt, nach der Höhe der Altersleistungen bzw. nach der Höhe des Leistungsversprechens: Je höher das Leistungsversprechen, desto höher der Finanzierungsbedarf. Die Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal muss dafür sorgen, dass die Beiträge der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden plus die Kapitalerträge für die Finanzierung der Leistungen aller Versicherten ausreichen. Die Verzinsung der vorhandenen Vorsorgekapitalien erfolgt zu 3.5% - unabhängig davon, welcher Erfolg an den Kapitalmärkten erzielt wird.

Im Leistungsprimat herrscht ein **kollektiver Sparprozess**, in welchem eine Umverteilung von den jungen Versicherten hin zu den älteren Versicherten stattfindet (Solidarität). Grafisch lässt sich der **kollektive Sparprozess** beispielhaft (die Zahlen sind nicht auf das heute geltende Leistungsprimat bezogen) wie folgt darstellen:<sup>1</sup>



Beitrag kollektiv meint, dass der/die einzelne Arbeitnehmende und ihr/e Arbeitgeber/in zusammen einen Beitrag in das Altersvorsorgeversicherungssystem einbezahlen, welcher nach bestimmten Kriterien auf die einzelnen Anspruchsberechtigten umverteilt wird. **Aus dem Schema geht hervor, dass (jüngere) Arbeitnehmende wesentlich mehr einzahlen als ihnen individuell gutgeschrieben wird (also: Beitrag nicht gleich Gutschrift).** Das ist die erwähnte **Solidarität in der Finanzierung** der Altersvorsorgeleistungen im Leistungsprimat.

Der angestrebte Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat betrifft nur die Altersrente. Die Risikoleistungen für Tod und Invalidität verbleiben im solidarisch finanzierten Leistungsprimat (= Duoprimat, vgl. Ausführungen unter Ziff. 2.3).

<sup>1</sup> Quelle: Präsentation "Pensionskasse der Stadt Langenthal; Neuausrichtung der Vorsorgelösung - Primatwechsel" vom 29. Juni 2016 von Herrn Martin Schnider, Folie 7.

## 2.2 Das Beitragsprimat

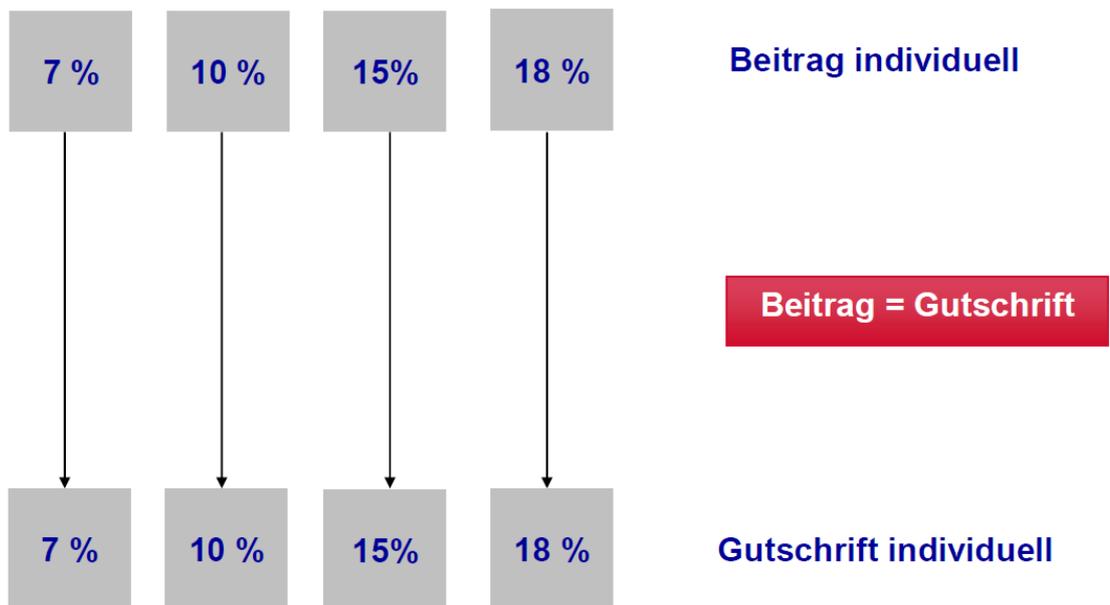
Ab 1. Januar 2017 soll bei der Pensionskasse der Stadt Langenthal für die Altersvorsorge das Beitragsprimat gelten. Bei diesem Primat ergibt sich die Altersrente nicht aus einem absoluten Leistungsversprechen, sondern aus dem Sparguthaben, welches bei der Pensionierung vorhanden ist; die Altersrente im Beitragsprimat ist somit nicht mehr in Prozenten des versicherten Lohnes bestimmt, sondern richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Altersguthaben, welches mit dem sogenannten Umwandlungssatz multipliziert wird. Dieser Umwandlungssatz legt fest, wie gross die jährliche Tranche ist, welche die Versicherten von ihrem Guthaben erhalten. Im Beitragsprimat wächst das Sparguthaben durch Sparbeiträge der/des einzelnen Arbeitnehmenden und des Arbeitgebenden sowie durch Zinsen – also wie bei einem Sparkonto nach dem individuellen Sparprozess. Das heisst, **jede/r Versicherte öffnet ihr/sein eigenes Sparguthaben**, eine solidarische Umverteilung der Beiträge von jüngeren zu älteren Versicherten wie im Leistungsprimat gibt es nicht.

Wird der Wechsel ins Beitragsprimat vollzogen, werden bei allen Versicherten per 31. Dezember 2016 die Austrittsleistungen nach bisherigem Vorsorgeplan berechnet. Bei der Austrittsleistung handelt es sich um denjenigen Betrag, der einer versicherten Person zusteht, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung verlässt, bevor ein Vorsorgefall (Pensionierung, Todes- oder Invaliditätsfall) eingetreten ist. Dieser Betrag wird am 1. Januar 2017 jeder versicherten Person als Alterskapital auf dem individuellen Sparkonto gutgeschrieben.

Grafisch lässt sich der **individuelle Sparprozess** beispielhaft (die Zahlen entsprechen nicht dem neuen Beitragsprimat) wie folgt darstellen:<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Quelle: Präsentation "Pensionskasse der Stadt Langenthal; Neuausrichtung der Vorsorgelösung - Primatwechsel" vom 29. Juni 2016 von Herrn Martin Schnider, Folie 6.



Beitrag individuell meint, dass der/die Arbeitnehmende und ihr/e Arbeitgeber/in zusammen einen Beitrag in das Altersvorsorgeversicherungssystem einbezahlen, welcher nicht nach bestimmten Kriterien auf die einzelnen Anspruchsberechtigten umverteilt wird, sondern dem/der jeweiligen Arbeitnehmenden auf seinem individuellen Konto gutgeschrieben wird (**also: Beitrag gleich Gutschrift**). Die Solidarität in der Finanzierung gemäss Leistungsprimat entfällt.

Der angestrebte Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat betrifft nur die Altersrente – die Risikoleistungen für Tod und Invalidität verbleiben im solidarisch finanzierten Leistungsprimat (= Duoprimat, vgl. Ausführungen unter Ziff. 2.3).

### 2.3 Exkurs: Das Duoprimat

Bei der Mischform "Duoprimat" beruht die **Altersleistung** auf dem Beitragsprimat, die **Risikoleistungen für Tod und Invalidität** auf dem Leistungsprimat. Die Höhe der IV-, Ehegatten- und Kinderrente wird damit auf Basis des versicherten Lohnes berechnet, anstatt auf der Höhe der einbezahlten Beiträge. Die Arbeitnehmenden sind damit ab dem ersten Tag der Versicherung bei der Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal zu den vollen Risikoleistungen bei Tod und Invalidität versichert. Dies unabhängig von Alter und Versicherungsdauer. Im heutigen Leistungsprimat werden die vollen Risikoleistungen nur bei einer vollständigen Versicherungsdauer erreicht. Rund 70% der zurzeit versicherten Personen weisen jedoch keine volle Versicherungsdauer auf.

## 2.4 Unterschiede der Primat im Überblick

Leistungsprimat	Beitragsprimat
Die Altersrente ist bereits bei Eintritt in die Pensionskasse bekannt.	Die Altersrente wird zum Zeitpunkt der Pensionierung bekannt. Vor dem Altersrücktritt werden Hochrechnungen erstellt, welche mit einer angenommenen Verzinsung für die bis zum Zielrücktrittsalter verbleibenden Jahre berechnet werden. Wenn die tatsächliche Verzinsung von dieser angenommenen Verzinsung abweicht, wird die tatsächliche Altersrente nicht den modellbasierten Hochrechnungen entsprechen.
Der Finanzierungsbedarf richtet sich nach den definierten Altersleistungen.	Die Altersleistungen richten sich nach der Höhe des individuellen Sparguthabens.
Der Sparprozess ist intransparent: Es spart nicht jeder für sich selbst, sondern es gilt ein komplexes System der Umverteilung.	Der Sparprozess ist einfach und transparent.
Die Altersrente beträgt maximal 60% des letzten versicherten Lohnes vor der Pensionierung.	Die Rente ist abhängig vom Alterskapital zum Zeitpunkt der Pensionierung.
Die Verzinsung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten erfolgt zu einem fixen Zinssatz von aktuell 3.5%.	Die Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten ist variabel und hängt von der finanziellen Situation der Pensionskasse ab. Den Modellberechnungen wird ein Zins von 2.5% zugrunde gelegt.
Das Risiko schlechter Anlagejahre geht zulasten der Pensionskasse, welche die versprochenen Altersvorsorgeleistungen erbringen muss, denn die Altersrente und die Verzinsung der Vorsorgekapitalien sind zum Voraus festgelegt.	Die Vorteile von Anlagegewinnen und die Risiken von Anlageverlusten werden teilweise auf die Versicherten übertragen.

Die fixe Verzinsung macht es schwieriger, auf schlechte Ertragsjahre zu reagieren.	Auf eine Unterdeckung als Folge schlechter Ertragsjahre kann flexibler reagiert werden, indem insbesondere die Verzinsung der Sparguthaben unter dem BVG-Mindestzinssatz erfolgt oder ganz ausgesetzt werden kann.
Bisher bezahlten alle Mitarbeitenden denselben Beitragssatz von Alter 25 bis 63.	Neu werden die Sparbeiträge nach Altersklassen abgestuft.
Lohnerhöhungen werden nachfinanziert.	Lohnerhöhungen werden nicht nachfinanziert.

## 2.5 Gründe für den Primatwechsel

Die Gründe für den Primatwechsel wurden in den bisherigen Ausführungen zum Teil bereits angesprochen – sie liegen in den Finanzierungsmechanismen der beiden Primate. Wie viele andere Pensionskassen in der Schweiz leidet auch die Pensionskasse der Stadt Langenthal insbesondere unter der schwierigen Lage an den Kapitalmärkten und dem sehr niedrigen Zinsniveau. Der "dritte Finanzierungspartner" (neben den Beiträgen der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden) schwächelt zusehends, was bei garantierten Leistungsversprechen den Finanzierungsdruck der Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal sehr stark erhöht. Der Deckungsgrad der Pensionskasse der Stadt Langenthal lag per 31. Dezember 2015 bei 101.5% (Ende Dezember 2014 lag er noch bei 106.0%). Die Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal war also per Bilanzstichtag noch in der Lage, alle gesetzlichen und weitergehenden reglementarischen Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten und den Rentenbeziehenden vollumfänglich zu tragen. Allerdings ist eine Verbesserung der Leistungen des "dritten Finanzierungspartners" auf Grund der Entwicklungen der Kapitalmärkte nicht zu erwarten. Bei einem Beibehalten des Leistungsprimates auf dem heutigen Niveau müsste deshalb wesentlich auf die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden als Beitragszahlende zurückgegriffen werden, auch zur Finanzierung einer heute wesentlich höheren Lebenserwartung. Es braucht also nicht nur höhere Beiträge der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden zur Kompensation der zurückgehenden Leistungen des "dritten Finanzierungspartners", sondern auch zur Finanzierung der längeren Rentenbezugsdauer.

Um die berufliche Vorsorge der Versicherten der Pensionskasse der Stadt Langenthal langfristig zu sichern, beabsichtigt der Stiftungsrat deshalb den Primatwechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat per 1. Januar 2017 zu vollziehen (vorbehältlich der Zustimmung der Stadt Langenthal zur Leistung der einmaligen Übergangseinlage). Beim Leistungsprimat wird die Altersrente wie erwähnt im Voraus berechnet und entspricht einem Prozentsatz des letzten versicherten Lohns vor der Pensionierung. Dieses Leistungsversprechen muss in Form von Beiträgen und Kapitalerträgen finanziert werden. Im Leistungsprimat kann praktisch nicht auf Ertragsfehlbeträge oder sinkende Renditen reagiert werden: Die Anpassungen an diese Schwankungen können nur über Beitrags- und/oder Leistungsanpassungen erfolgen, was wie bereits ausgeführt einen erheblichen Finanzierungsdruck bei der Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal auslöst. Ein Beibehalten der heutigen Lösung mit dem Leistungsprimat würde zwangsläufig zu einer Erhöhung der Beiträge und/oder einer Reduktion der Leistungen führen, wobei eine Erhöhung des heutigen Zielrentenalters von 63 Jahren für die Arbeitnehmenden der Stadt Langenthal ebenfalls unausweichlich wäre.

Beim Beitragsprimat besteht dieser Finanzierungsdruck nicht, denn die Altersrente ergibt sich in diesem System aus dem effektiv vorhandenen Sparguthaben (einbezahlte Beiträge plus Zinsen) jeder und jedes Versicherten zum Zeitpunkt der Pensionierung und dem Umwandlungssatz. Damit wird ein zeitgemässes, weit verbreitetes Vorsorgesystem eingeführt, welches flexibel auf die schwankenden Vermögenserträge und die zunehmenden Kosten im Zusammenhang mit der steigenden Lebenserwartung reagieren kann. Langfristig grössere finanzielle Sicherheit bietet deshalb das Beitragsprimat, weil hier sofort auf fehlende Erträge reagiert werden kann.

Eine weitere Herausforderung ist die auch schon erwähnte Tatsache, dass die Menschen älter werden. Die Renten müssen also über eine längere Zeit bezahlt werden. Auch darauf kann im System des Leistungsprimats nur schwerlich reagiert werden. Dagegen kann der Stiftungsrat im Beitragsprimat durch Anpassung des Umwandlungssatzes einfacher Abhilfe schaffen.

## **2.6 Eckwerte des neuen Pensionskassenreglements der Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal**

Nachfolgend werden die wesentlichen Eckwerte des neuen Pensionskassenreglements der Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal dargestellt, auch wenn sich das vorliegende Geschäft letztlich "nur" auf die Leistung und Finanzierung der einmaligen Übergangseinlage für die Arbeitnehmenden der Stadt Langenthal beschränkt. Die Ausführungen sollen jedoch den Nachweis dafür liefern, dass die Stiftung Pensionskasse mit der neuen Regelung zu einer gut finanzierten und damit nachhaltig leistungsfähigen Pensionskasse mit guten Leistungen wird.

### **2.6.1 Gleichwertiges Rentenziel**

Im heutigen Leistungsprimat liegt das Rentenziel bei 60% des letzten versicherten Lohnes. Allerdings werden heute die Lohnerhöhungen ab Alter 58 nicht mehr zu 100%, sondern nur noch abgestuft nachfinanziert. Daher erreicht im heutigen Vorsorgeplan in Wirklichkeit keine versicherte Person das Leistungsziel von 60% im Alter 63 (mit einer Ausnahme: Versicherte, die ab Alter 58 keine Lohnerhöhung mehr erhalten). Realistisch kann von einem Leistungsziel von rund 58% gesprochen werden.

Im Beitragsprimat beträgt das Leistungsziel 55% des letzten versicherten Lohnes im Zielrücktrittsalter. Prima vista ist dieses Leistungsziel tiefer als das bisherige theoretische Leistungsziel von 60%. Allerdings ist zu beachten, dass der versicherte Lohn (= Basis für die Berechnung der Altersleistung) im neuen System höher ist (siehe Ziff. 2.6.3). Das Leistungsziel von neu 55% entspricht deshalb wertmässig dem heutigen theoretischen Leistungsziel von 60%. Dabei gelten folgende Parameter der Pensionskasse der Stadt Langenthal:

- Als Zielrücktrittsalter gilt für alle versicherten Personen das vollendete 65. Altersjahr.
- Der versicherte Lohn wird neu definiert.
- Die Sparbeiträge werden altersgestaffelt erhoben.
- Die Altersguthaben der aktiven Versicherten werden mit 2.5% verzinst (Projektionszinssatz). In der Realität kann der Zinssatz von den 2.5% abweichen. Die tatsächliche Verzinsung hängt von den erzielten Vermögenserträgen und der finanziellen Lage der Kasse ab.
- Die jährliche Lohnerhöhung wird altersunabhängig mit 1.0% angenommen.
- Der Umwandlungssatz im Zielrücktrittsalter 65 beträgt 5.6%.

### 2.6.2 Höheres Zielrücktrittsalter

Die tiefere angenommene Verzinsung der Altersguthaben (2.5% statt wie bisher 3.5%) kann mit der Erhöhung der Sparbeiträge nur teilweise aufgefangen werden. Deshalb sieht der Vorsorgeplan im Beitragsprimat vor, dass die Versicherte zwei Jahre länger arbeiten und erst im Alter 65 das modellmässige Rentenziel von 55% erreichen. Die vollständige Beitragsdauer ist eine der Voraussetzungen, um das Rentenziel 55% zu erreichen.

Das Rücktrittsalter müsste wie erwähnt auch im Leistungsprimat angepasst werden. Die Erhöhung des Zielrücktrittsalters steht nicht in Zusammenhang mit dem Primatwechsel, sondern ist auf die geänderten Rahmenbedingungen in der beruflichen Vorsorge zurückzuführen (längere Lebenserwartung, tiefere Renditeerwartung).

Vom Zielrücktrittsalter kann individuell abgewichen werden. Massgebend ist die Beendigung der Erwerbstätigkeit. ***Für die konkreten Pensionierungsregelungen der Mitarbeitenden der Stadt Langenthal gelten die Bestimmungen des Personalreglements.***

### 2.6.3 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn bildet die Basis für die Berechnung der Beiträge und Leistungen.

*Bisher:*

Als versicherter Lohn gilt der massgebende Jahreslohn vermindert um den Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug beträgt 15% des massgebenden Jahreslohnes (variabler Teil) zuzüglich 55% der maximalen AHV-Rente (fixer Teil). Der fixe Teil beträgt zurzeit Fr. 15'510.00 (maximale AHV-Rente im Jahr 2016: Fr. 28'200.00). Bei Teilzeitarbeit wird der fixe Teil des Koordinationsabzugs entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.

Diese Definition des versicherten Lohnes ist heute nicht mehr gebräuchlich, sondern stellt in der Landschaft der Pensionskasse eine exotische und veraltete Beschreibung dar. Die Definition des versicherten Lohnes wird deshalb angepasst.

*Neu:*

Als versicherter Lohn gilt der massgebende Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug beträgt 30% des massgebenden Jahreslohnes, im Maximum jedoch dem Koordinationsbetrag gemäss BVG (im Jahr 2016: Fr. 24'675.00). Bei Teilzeitarbeit wird der maximale Koordinationsbetrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.

Die neue Definition des versicherten Lohns führt zu erhöhten versicherten Löhnen. Diese Erhöhung des versicherten Lohnes leistet einen Beitrag dazu, dass das bisherige Leistungsziel frankenmässig beibehalten werden kann (siehe Ziff. 2.6.1).

#### 2.6.4 Beiträge

Die Höhe der Beiträge der versicherten Personen und der Arbeitgebenden, gültig ab 1. Januar 2017, sind nachfolgend festgehalten:

Standardvorsorgeplan 55 - Sätze in Prozent des versicherten Lohnes

Alter	Sparbeitrag			Risikobeitrag			Total		
	Total	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG
18 – 24	0.00	0.00	0.00	2.50	1.00	1.50	2.50	1.00	1.50
25 – 34	13.00	5.20	7.80	2.50	1.00	1.50	15.50	6.20	9.30
35 – 44	16.00	6.40	9.60	2.50	1.00	1.50	18.50	7.40	11.10
45 – 65	19.00	7.60	11.40	2.50	1.00	1.50	21.50	8.60	12.90

*AN = Arbeitnehmende; AG = Arbeitgeberin*

Die Beiträge für die Risikoleistungen sind für alle Arbeitnehmenden mit 1% und für alle Arbeitgebenden mit 2.5% altersunabhängig gleich hoch. In diesem Bereich gilt wie erwähnt das Leistungsprimat weiter. Bisher betragen die ordentlichen Beiträge aller Arbeitnehmenden 8.5% und aller Arbeitgebenden 11% (Art. 20 des Pensionskassenreglements der Stiftung). Zusätzlich waren bei Lohnerhöhungen altersabhängig Nachzahlungen zu leisten.

#### 2.6.5 Wahl der Sparvariante (ab 1. Januar 2018)

Ab dem 1. Januar 2018 können die **Versicherten** zwischen drei Sparvarianten wählen: Beitragsplan Standard, Beitragsplan Plus 2% oder Beitragsplan Plus 4%. Mit den Sparvarianten Plus 2% respektive Plus 4% erhöhen sich die Sparbeiträge der/des Arbeitnehmenden gegenüber der Standardvariante um 2% respektive 4%. Die Sparbeiträge haben direkten Einfluss auf das Alterskapital und somit auch auf die Altersleistungen. Ein Wechsel des Beitragsplans kann jeweils auf den 1. Januar, erstmals per 1. Januar 2018, erfolgen. Die versicherte Person hat die Pensionskasse jeweils bis am 31. Oktober über den gewünschten Wechsel schriftlich zu informieren. Die Beiträge der Arbeitgebenden richten sich in jedem Fall nach dem Beitragsplan Standard.

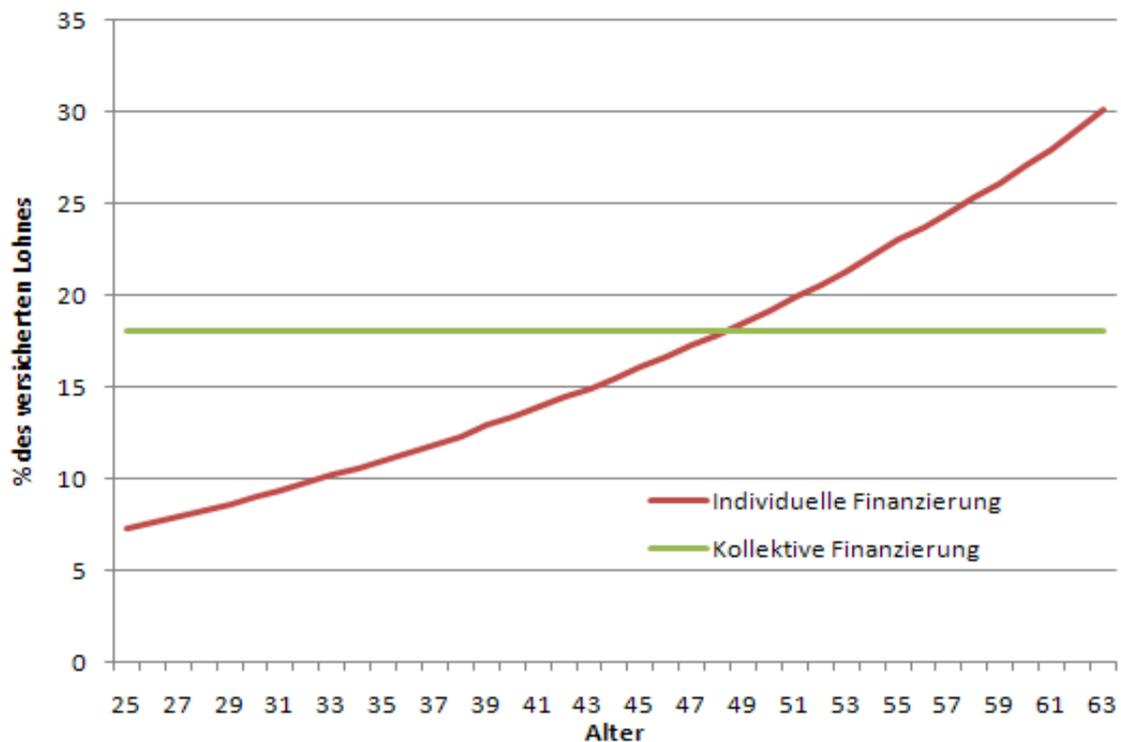
### 2.6.6 Alternative Vorsorgepläne (ab 1. Januar 2018)

Zusätzlich zum Standardvorsorgeplan 55 bietet die Pensionskasse der Stadt Langenthal **den angeschlossenen Arbeitgebenden** als Alternative die Vorsorgepläne 50 und 45 an. In diesen Vorsorgeplänen reduziert sich das Leistungsziel auf 50% respektive 45% des letzten versicherten Lohnes vor dem Zielrücktrittsalter. In den alternativen Vorsorgeplänen hängt die Möglichkeit zur Wahl des Beitragsplanes (Standard, Beitragsplan Plus 2%, Beitragsplan Plus 4%) von der Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgebenden und den versicherten Personen ab. Eine Abweichung vom Standardvorsorgeplan 55 erfordert das Einverständnis der Arbeitnehmenden oder einer Arbeitnehmendenvertretung. Die Einzelheiten werden im Anschlussvertrag mit den Arbeitgebenden geregelt. Ein Wechsel in einen alternativen Vorsorgeplan kann erstmals per 1. Januar 2018 erfolgen.

## 3. Einmalige Übergangseinlage

### 3.1 Einleitung

Die einmalige Übergangseinlage gleicht denjenigen versicherten Personen die **einmalige Leistungseinbusse aus, denen aus dem Wechsel vom Leistungsprimat und dem dortigen kollektiven Sparprozess (siehe Ziff. 2.1) zum Beitragsprimat mit dem neu geltenden individuellen Sparprozess (siehe Ziff. 2.2) ein wirtschaftlicher Nachteil entsteht.** Nachfolgende Grafik verdeutlicht die Systematik:



Im Leistungsprimat leistet die/der Arbeitnehmende X und ihre/seine Arbeitgeber/in Beiträge gemäss der grünen Linie (= Summe der Beiträge von 8.5% [Arbeitnehmende/r] und 11% [Arbeitgebende/r]). Bis ca. zum Alter 49 ist die Summe der Arbeitnehmenden- und der Arbeitgebendenbeiträge zur Finanzierung des Rentenleistungsziels zu hoch. Ausreichen würden Beiträge entlang der roten Linie. Der überschüssige Beitragsteil (= Differenz zwischen roter und grüner Linie im gleichen Alter) wird in einem komplizierten Umverteilungsverfahren zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen von Arbeitnehmenden verwendet, die unmittelbar neu in Rente gehen. Ab ca. dem Alter 49 reichen die Beiträge gemäss der grünen Linie für die/den Arbeitnehmenden X nicht mehr aus, um ihr/sein Rentenleistungsziel zu finanzieren. Der/die Arbeitnehmende X ist darauf angewiesen, dass ein Teil ihrer Beitragsleistung der jüngeren Beitragszahlenden an ihn/sie umverteilt wird.

Bis zum knapp 50. Altersjahr findet im Leistungsprimat (= kollektiver Sparprozess) also eine Umverteilung von den jüngeren zu den älteren Versicherten statt – die Sparbeiträge, welche während der ganzen Erwerbstätigkeit gleich hoch bleiben (grüne Linie), sind somit auf den einzelnen Versicherten betrachtet zu hoch. Danach kippt das System und die Sparbeiträge gemäss der grünen Linie sind für die ab 50jährigen einzeln betrachtet zu tief. **Diese Umverteilung führt dazu, dass bei einem Primatwechsel diejenigen versicherten Personen "abgestraft" werden, welche über 50 Jahre alt sind, da sie während früherer Jahre solidarische Beiträge zu Gunsten der älteren Versicherten geleistet haben und nun selber nicht mehr in den Genuss der solidarischen Beiträge der jüngeren Versicherten kommen. Die einmalige Übergangseinlage deckt diese Ungerechtigkeit ab.**

### 3.2 Höhe der einmaligen Übergangseinlage

Die vorgeschlagene Lösung sieht vor, dass die der Pensionskasse der Stadt Langenthal angeschlossenen Arbeitgebenden eine einmalige individuelle Übergangseinlage für jede Person leisten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements versichert ist und aus dem Systemwechsel einen Nachteil erfährt. Die einmalige Übergangseinlage ist so bemessen, dass sie, im Sinne einer Vergleichsrechnung am Tag vor dem Inkrafttreten des neuen Pensionskassenreglements, zusammen mit dem Altersguthaben, den Sparbeiträgen und dem Projektionszins im neuen System zu einer Altersrente führt, die derjenigen entspricht, die sich nach dem bisherigen System im Rücktrittsalter 63 ergeben würde.

Der erwähnten Vergleichsrechnung liegen folgende Annahmen und Parameter zugrunde:

- Lohnerhöhung von jährlich 1%;
- Verzinsung der Altersguthaben von 3.5% (entspricht dem heutigen technischen Zinssatz im Leistungsprimat);
- Umwandlungssatz von 6.06% im Rücktrittsalter 63 (entspricht dem fiktiven Umwandlungssatz im heutigen Leistungsprimat).

Die Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal berechnete auf Mutationsbasis vom 30. April 2016 die einmalige Übergangseinlage der Stadt Langenthal auf Fr. 2'382'000.00. Die effektive Übergangseinlage wird nach Berücksichtigung aller Mutationen per 31. Dezember 2016 berechnet und wird daher leicht abweichen. Den Langenthaler Stimmberechtigten wird daher ein Nachkredit zu Lasten der Erfolgsrechnung 2016 von Fr. 2,5 Mio. unterbreitet. Der Betrag soll, wie nachfolgend in Ziff. 3.6 ausgeführt, in die Arbeitgeberbeitragsreserve bei der Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal einbezahlt und von dort über 5 Jahre auf die individuellen Konti der Arbeitnehmenden gutschrieben werden. Ein allenfalls nicht verwendeter Restbetrag verbleibt im Konto Arbeitgeberreserve der Stadt Langenthal und kann für später eintretende Arbeitgeberverpflichtungen der Arbeitgeberin Stadt verwendet werden.

### **3.3 Gutschriften für die versicherten Personen der einzelnen Arbeitgeberschaften**

Die einmalige Übergangseinlage wird **durch die einzelnen Arbeitgeberschaften**, sofern sie sich dazu entschliessen, **für ihre eigenen Arbeitnehmenden (und nicht für Arbeitnehmende anderer der Pensionskasse angeschlossener Arbeitgebender) geleistet**. Ablauftechnisch wird sie zunächst in der Rechnung der Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal im Konto "Arbeitgeberbeitragsreserve der Stadt Langenthal" verbucht und von dort in jährlichen Teilbeträgen, jeweils am 31. Dezember, den einzelnen Arbeitnehmenden gutgeschrieben. Der jährliche Teilbetrag ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der einmaligen Übergangseinlage, geteilt durch die Anzahl Jahre, die der versicherten Person bis zum bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter 63 verbleiben, höchstens aber geteilt durch 5.

Bei Tod oder Invalidität einer versicherten Person werden die noch ausstehenden Teilbeträge sofort geleistet. In den übrigen Vorsorgefällen und bei Austritt aus der Pensionskasse wird der für das betreffende Jahr geschuldete Teilbetrag sofort pro rata temporis geleistet. Der übrige noch ausstehende Restbetrag verbleibt auf dem Arbeitgeberbeitragsreservekonto der Stadt Langenthal. Die angeschlossenen Organisationen können den Zeitpunkt und die Dauer der Gutschrift in ihrem Anschlussvertrag anders regeln.

### 3.4 **Leistung der einmaligen Übergangseinlage als moralische Verpflichtung**

Rechtlich besteht keine Verpflichtung zur Leistung einer einmaligen Übergangseinlage. Es ist aber in Erinnerung zu rufen, dass **mit der einmaligen Übergangseinlage eine durch den Systemwechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat bedingte Ungerechtigkeit ausgeglichen werden** soll: Die älteren Arbeitnehmenden, deren Sparbeiträge im kollektiven Sparprozess im Laufe der Jahre zur Finanzierung der Renten der mittlerweile pensionierten Mitarbeitenden verwendet wurden (siehe Ziff. 2.1), müssen ihrerseits eine Leistungseinbusse hinnehmen. Das ist betreffend die Stadt Langenthal umso einschneidender, weil sehr viele Arbeitnehmende der Stadt Langenthal sehr langjährige Mitarbeitende sind, also im solidarischen Finanzierungssystem sehr lange "auch für ältere Mitarbeitende" Beitragsleistungen erbracht haben. Es besteht deshalb zumindest eine moralische Verpflichtung, diese Ungerechtigkeit mittels einer einmaligen Übergangseinlage auszugleichen.

### 3.5 **Autonomer Entscheid der Stadt Langenthal als angeschlossene Arbeitgeberin**

Jede der 22 der Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal angeschlossenen Arbeitgeberschaften entscheidet für sich und ihre Arbeitnehmenden autonom, ob und in welchem Umfang sie eine einmalige Übergangseinlage leisten will. Der Stiftungsrat der Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal entschied, dass sie den Primatwechsel nur vollziehen wird, wenn die Stadt Langenthal als grösste der Stiftung angeschlossene Arbeitgeberin die einmalige Übergangseinlage für ihre versicherten Arbeitnehmenden leistet und finanziert.

### 3.6 **Leistung und Gutschrift der einmaligen Übergangseinlage**

Die einmalige Übergangseinlage soll in einer Rate per 1. Januar 2017 geleistet und in der Rechnung der Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal der "Arbeitgeberbeitragsreserve der Stadt Langenthal" gutgeschrieben werden. Die Gutschrift zu Gunsten des Altersguthabens der versicherten Personen erfolgt sodann in fünf jährlichen Teilbeträgen, jeweils am 31. Dezember.

**Exkurs Arbeitgeberbeitragsreserve:** Arbeitgeberbeitragsreserven sind freiwillige Vorauszahlungen der/des Arbeitgebenden an Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule zur Deckung künftiger Arbeitgeberverpflichtungen. Die Zuweisung muss in der Jahresrechnung entsprechend verbucht und der Gegenwert an die Pensionskasse überwiesen werden.

Obwohl das Geld in der Pensionskasse liegt, behält die/der Arbeitgebende stets die volle Verfügungsgewalt darüber, diese verlagert sich somit nicht auf das paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretenden zusammengesetzte Führungsorgan (Stiftungsrat).

### 3.7 Finanzierung der einmaligen Übergangseinlage

Mit dem Entscheid, die einmalige Übergangseinlage im Jahr 2017 in die Arbeitgeberbeitragsreserve gutzuschreiben, wird ein Nachkredit in der Höhe von Fr. 2,5 Mio. zu Lasten der Erfolgsrechnung 2016 notwendig. Die Ausgabe ist in der vorgesehenen Höhe im Anhang zum gültigen Finanzplan 2017 – 2021 berücksichtigt.

Die Richtigkeit des Finanzvorganges und die entsprechende Verbuchung wurden von der Revisionsstelle der Stadt Langenthal schriftlich bestätigt.

## 4. Beratungen im Stadtrat

In der **Schlussabstimmung stimmte der Stadtrat der Vorlage im Sinne eines Antrages an die Stimmberechtigten mit 38 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen, bei 0 Enthaltungen, zu.**

## 5. Gemeindebeschluss

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

### Gemeindebeschluss

Die Einwohnergemeinde Langenthal beschliesst, gestützt auf Art. 35 Abs. 2 und Abs. 6 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 12. September 2016:

1. Der Leistung der durch den Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat (bezogen auf die Altersleistungen) bedingten einmaligen Übergangseinlage zur Deckung der Leistungseinbussen der bei der Stiftung Pensionskasse der Stadt Langenthal versicherten Arbeitnehmenden der Stadt Langenthal wird zugestimmt.
2. Der für die Finanzierung der einmaligen Übergangseinlage notwendige Nachkredit in der Höhe von Fr. 2,5 Mio. zu Lasten der Erfolgsrechnung 2016, Konto-Nr. 2700.3052.20 "Finanzierung Übergangseinlage Primatwechsel" wird bewilligt.
3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Langenthal, 12. September 2016

**IM NAMEN DES STADTRATES**

Der Präsident:  
Bernhard Marti

Der Stadtschreiber:  
Daniel Steiner

**Hinweis:** Die Grundlageakten zu dieser Vorlage können Sie während der Bürozeiten (Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr) im Verwaltungszentrum an der Jurastrasse 22, Präsidialamt, 3. Stock, gerne einsehen.

Zudem können Sie diese Botschaft als pdf-Datei unter [www.langenthal.ch](http://www.langenthal.ch) herunterladen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für Fragen oder telefonische Bestellungen zur Verfügung (062 916 22 24).